

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 6 (1956)

Heft: 3

Buchbesprechung: Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1311-1400 und das Einwohnerverzeichnis von 1387 [hrsg. v. Dietrich Andernacht et al.]

Autor: Largiadèr, Anton

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1311—1400 und das Einwohnerverzeichnis von 1387. Herausgegeben von DIETRICH ANDERNACHT und OTTO STAMM. Frankfurt a. M. Verlag Dr. Waldemar Kramer 1955. 188 S. und 2 Tafeln. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main, herausgegeben von Hermann Meinert XII.)

Bei der Herausgabe von Bürgerverzeichnissen der mittelalterlichen Städte stehen in der Regel die Bürgerbücher im Mittelpunkt. Zahlreiche Städte haben solche Bücher, die etwa als «liber pro civibus» bezeichnet werden. In Luzern findet sich am Eingang des 1357 begonnenen Buches die Formel «factus est iste liber ex parte civium Lucernensium». Indessen ist schon immer erkannt worden, daß der Bestand der Einwohnerschaft einer mittelalterlichen Stadt aus den Bürgerbüchern allein nicht vollständig erfaßt werden kann, daß noch andere Quellen wie Ratsprotokolle, Rechnungsbücher, Einzelakten und Urkunden herangezogen werden müssen. Es ergibt sich dies aus der Veröffentlichung der Bürgerbücher der Städte Genf und Luzern, in welchen die Herausgeber Covelle und Weber solche weiteren Quellen hineinverarbeitet haben, Covelle für alle Jahrhunderte bis zum Ende des Ancien Régime, Weber für die Periode vor 1357. Die Ausgabe des Bürgerbuches von Freiburg im Uechtland gibt lediglich den sorgfältig edierten Text des ersten handschriftlichen Bandes aus den Jahren 1341 bis 1416¹. Die methodische Forderung, die Bürgerbücher in Verbindung mit anderen, ergänzenden Quellen zu publizieren, ist ein wichtiger Programm-Punkt der Herausgeber des vorliegenden Bandes, und man muß sich dies vor Augen halten, wenn man an die Lektüre und Auswertung des Inhaltes geht.

Hermann Meinert, Direktor des Stadtarchivs und Vorsitzender der Historischen Kommission von Frankfurt a. M., skizziert den Stand der Quellenveröffentlichungen aus dem Mittelalter als eines Unternehmens, das nach den Zerstörungen des Krieges und dem unfreiwilligen Stillstand der Arbeiten wieder planmäßig an die Hand genommen worden ist. In vorderster Linie stehen die Regesten zur Geschichte Frankfurts (als Fortsetzung des Urkundenbuches), umfassend die Jahre 1341—1400; man erfährt, daß der enge Zusammenhang aller Frankfurter Quellen des 14. Jahrhunderts mit dem Regestenwerk gewahrt werden soll, daß man jedoch zu einer Sonderveröffentlichung der Bürgerbücher und des Einwohnerverzeichnisses gelangte, weil sie sich nicht zur Aufnahme in die Reihe der Regesten eigneten.

Die Edition besorgte Otto Stamm, die Einleitung Dietrich Andernacht, der Redaktor der Regesten. Er will sich vorbehalten, die restlose Ausdeutung

¹ ALFRED L. COVELLE, *Le livre des bourgeois de l'ancienne république de Genève*; publié d'après les registres officiels. Genève 1907. — PETER XAVER WEBER, *Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357—1479)*, in: *Geschichtsfreund*, Bd. 74—76, Stans 1919—1921. — BERNARD DE VEVEY et YVES BONFILS, *Le premier livre des bourgeois de Fribourg (1341—1416)*. Fribourg 1941.

des Frankfurter Bürgerrechtes und den Vergleich mit andern Stadtrechten in einer späteren Untersuchung vorzulegen. Als erstes Ergebnis ist festzuhalten, daß sich für das Frankfurter Bürgerrecht Parallelen vor allem in Nord- und Mitteldeutschland finden. Andernacht berichtet über Ausbürger, Pfahlbürger, die Bestimmungen über die Aufnahme als Bürger, die Behandlung der Juden als Neubürger, die Geldleistungen bei der Aufnahme, den Nachweis von Vermögen als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes (persönliche Garantie eines Dritten, später Liegenschaften, vor allem ein Haus); er handelt ferner über Bürgerrecht und Steuerpflicht, Bürgerrecht und Zünfte, über die Maßnahmen bei Mißachtung der Bürgerpflichten und über den weiten Radius der Landschaften, aus denen die Zuzügler stammten. Einerseits waren die Neubürger bäuerlicher Herkunft, anderseits ist von großer Wichtigkeit, daß bei den Stadterweiterungen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts systematisch Bürger aus andern Städten herangezogen wurden, um den vergrößerten Mauerring aufzufüllen. Schon vor siebzig Jahren hat der Nationalökonom und Wirtschaftshistoriker Karl Bücher die Frankfurter Bürgerbücher von 1311 bis 1500 aufs einläßlichste behandelt und dabei alle in Betracht fallenden Gesichtspunkte durchgearbeitet (Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886. S. 314—506). Manches, was über die vielfachen Vorbedingungen des Erwerbs von Frankfurts Bürgerrecht von Bücher und Andernacht ausgeführt wird, regt zum Vergleich mit den schweizerischen Verhältnissen an. Herausgegriffen sei die Einbürgerung wegen tüchtiger Leistungen in Kriegszügen (Beispiel aus Zürich: «als er mit uns statt panner und den unseren wider den hertzogen von Burgunn gen Gransee gezogen ist»), die in den Schweizerstädten fast selbstverständlich war, und die bei Frankfurt kaum nachweisbar ist. Schon dieser eine Unterschied charakterisiert die verschiedenen Stättentypen und zeigt die Aufgaben, die der Forschung harren, und die nur durch Untersuchungen in den einzelnen Städten gelöst werden können.

Dem Abdruck sind die Bürgerbücher I von 1311—1352 und II von 1352—1400 zugrundegelegt (Seite 1—55, Seite 59—145). Die Neubürger sind in chronologischer Folge eingetragen, bis zum Jahre 1363 häufig nach einem Titel, welcher die in dem betreffenden Jahre regierenden Bürgermeister aufführt. Waren bis 1329 die Bürger nach Einzelzetteln am Ende des Jahres eingeschrieben worden, so gewinnen die Bücher nach 1330 protokollartigen Charakter, und die Namen werden durch Angabe der Aufnahmebedingungen bereichert. Indessen handelt es sich nicht allein um Neubürgerverzeichnisse, und man kann nicht immer nur auf die Daten abstellen. Manche Aufnahmen betreffen Händler, welche schon seit Jahren in der Stadt ansäßig waren, weiterhin sind Söhne von Bürgern durch besondere Einträge festgehalten, und schließlich gibt es Familien oder Personen, welche dorthatten, daß sie zwar schon lange Bürger waren, daß man aber vergessen hatte, sie einzuschreiben. Das sind Hinweise, die bei der Herausgabe von Bürgerbüchern

anderer Städte zu berücksichtigen sind. Seit 1393 sind auch Listen der Bürgerrechtsverzichte erhalten (S. 146—147). — Ein Vergleich mit dem noch nicht gedruckten Bürgerbuch I der Stadt Zürich (1351—1545) zeigt einen äußerst frappanten Unterschied in der Anordnung. Hier sind die Einträge alphabetisch nach dem Vornamen geordnet, aber dann innerhalb jedes Buchstabens chronologisch.

Der in den Frankfurter Büchern häufig vorkommende Zusatz «gesessener Bürger» zeigt die Spannung wegen der Aufnahme von Pfahlbürgern. In diesem Punkte mußte Frankfurt behutsamer als z. B. die eidgenössischen Städte vorgehen. Es stand als Krönungsstadt den königlichen Verboten des Pfahlbürgertums viel näher; so wurden 1346 die Pfahlbürger abgeschafft und nur «residentes concives» eingeschrieben.

In den Fußnoten sind ergänzenden Agaben aus andern Quellen mitgeteilt, namentlich die Bürgerrechtsordnungen. Alle Daten sind in moderne Formen aufgelöst, nur in den Überschriften der einzelnen Jahre werden die Originalformen mitgeteilt. Bis 1373 lag die Bürgeraufnahme in der Hand der beiden Bürgermeister, nachher der Rechenmeister. Die Sprache der Einträge ist bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts das übliche (von Fehlern nicht ganz freie) Kanzleilatein, dann deutsch.

Der Ausgangspunkt für die Anlage des ersten Bürgerbuches 1311 war die Tatsache, daß die Stadtverwaltung aus der Hand des Schultheißen, eines Reichsbeamten, an die beiden Bürgermeister übergegangen war; also eine bedeutsame Wendung im Sinne der Verselbständigung der Stadt. Im Wortlaut und Wandel der Einträge spiegelt sich manche Einzelheit der politischen Entwicklung der Reichsstadt. Mehrfach wurden ganze Gruppen von Bürgern anderer Städte aufgenommen, die wegen Unruhen ihre Heimat verlassen hatten (Mainz, Fulda). — Geht man den Anfangsdaten der ersten Bürgerbücher in anderen Städten nach, so läßt sich gelegentlich auch ein Zusammenhang mit der Stadtentwicklung feststellen. Das Jahr 1351 in Zürich (Beginn des Bürgerbuches) ist der Ausdruck gesteigerten Selbstbewußtseins unter Bürgermeister Rudolf Brun; in Luzern kam der 1357 gefaßte Entschluß zu einem Bürgerbuch auch nicht von ungefähr: es war ein Gegen-schlag gegen den für die Waldstätte ungünstigen Regensburger Frieden. Man wollte trotz des Verbotes weiterhin Pfahlbürger aufnehmen und schrieb sie ins städtische Buch ein.

Das Einwohnerverzeichnis von 1387 ist nur eine von mehreren Listen der vereidigten Bürgerschaft. Es kommt ihm heute erhöhte Bedeutung bei, da Frankfurts Rechnungsbücher (Bedebücher) beim Brand von 1944 vernichtet worden sind. Das Verzeichnis von 1387 ist übrigens längst bekannt und ausgewertet in dem genannten Werke von Bücher über die «Bevölkerung» und in einer weiteren Untersuchung des gleichen Autors, «Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter» (Leipzig 1914. Abhh. d. sächs. Ges. d. Wiss. 30). Nach einer allgemeinen Gruppe, genannt «Gemeinde», mit allen Bewohnern, die nicht Zünfter waren, folgen die Mitglieder

der zwanzig Zünfte, eine reiche Quelle für Personennamen und Berufsbezeichnungen. Die Weber-Zunft mit nahezu dreihundert Mitgliedern steht zahlenmäßig weit an der Spitze und gibt eine Vorstellung von der Bedeutung des Frankfurter Textilgewerbes. Karl Bücher gelangte (Bevölkerung S. 60—66) auf Grund dieses Verzeichnisses auf eine Einwohnerzahl von ca. 8000 Personen, ohne die geistlichen Personen und Juden und ohne die fluktuierende Bevölkerung der Knechte und Mägde, Welch letztere er auf nicht ganz 2000 Köpfe schätzte. — Dem Bande von Stamm und Andernacht fehlen einstweilen alle Indizes über Personen, Orte und Berufe; sie sollen erscheinen, wenn das Regestenwerk die Deutung der Eigennamen sowie der Herkunfts- und Berufsbezeichnungen erlaubt.

Zürich

Anton Largiadèr

ALEXANDRE KOYRÉ, *Mystiques, spirituels, alchimistes du XVI^e siècle allemand*. Paris, A. Colin, 1955. In-8, 116 p. (Cahier des Annales, 10).

Le dixième *Cahier des Annales* offre quatre études sur des hommes dont la pensée, d'une richesse qui n'est pas toujours exempte de confusion, est caractéristique de l'Allemagne intellectuelle pendant et immédiatement après la Réforme.

Caspar Schwenckfeld (1490—1561) et Sébastien Franck (1499—1542), après avoir été aux côtés de Luther dans sa lutte contre l'Eglise romaine, se séparent de lui lorsqu'il fixe la forme et les dogmes de son Eglise. Le premier, gentilhomme silésien, oppose son irréalisme politique et social, son idéal d'une libre communauté évangélique au «réalisme» de Luther instituant une Eglise d'Etat. S'il est d'accord avec Luther quant à l'état de déchéance et de perversion de l'homme, s'il accepte dans toute sa rigueur la doctrine de la prédestination, il estime que l'eau du baptême ne confère pas plus la grâce que les espèces eucharistiques ne se transforment. Selon lui, le rôle des rites est minime. Ses idées sur la nature du Christ peuvent paraître hérétiques.

Sébastien Franck est encore beaucoup plus éloigné de Luther. Il professait que la nature de l'homme, image de son Créateur, est restée bonne: le péché n'est au fond qu'un «accident». Il semble — et c'est ce qui le sépare le plus radicalement de Luther — n'avoir jamais été écrasé par le sentiment du péché et la crainte de la damnation. Dans le mouvement réformateur, il ne cherche qu'une spiritualisation de la vie religieuse et morale. Toute organisation extérieure de cette vie religieuse lui apparaît, non seulement sans valeur, mais dégradante. Si l'on relève chez lui quelque influence d'Erasme ou de Pirkheimer, il ne faut pas en faire un humaniste. Mais c'est une âme courageuse et sincère. Il veut demeurer impartial comme son Dieu. C'est l'un des premiers apôtres de la tolérance religieuse.

Parmi les lecteurs de la *Bible historique* et des *Paradoxes* de Franck, il y eut probablement Boehme et Spinoza, et certainement Valentin Weigel